

Vossloh Rail Services Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die stationäre Schienenbearbeitung (Verkauf von Schienen und Schienenzubehör)

Status: 03/2024

1. Anwendbarkeit und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftig abzuschließenden Verträge der Vossloh Rail Services Deutschland GmbH (nachfolgend: „Vossloh“) mit Kunden, welche den Verkauf von Schienen und Schienenzubehör zum Gegenstand (nachfolgend: „Leistung“) haben.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für Vossloh nicht verbindlich, es sei denn, Vossloh hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn Vossloh in Kenntnis der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leistungen ohne Widerspruch erbracht hat.
- 1.3 Die Angebote durch Vossloh erfolgen freibleibend. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn Vossloh den Auftrag schriftlich bestätigt oder die Leistung erbringt.
- 1.4 Nebenabreden, Garantien und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von Vossloh ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Preise

- 2.1 Es gelten die Preise gemäß Angebotsschreiben. Soweit Umsatzsteuer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Vossloh bereits ausgewiesen wurde, gilt dennoch die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltende Umsatzsteuer.
- 2.2 Werden nach Vertragsabschluss Fracht-, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten, z. B. Zölle, Im- und Exportgebühren, neu eingeführt oder erhöht, ist Vossloh, auch bei frachtfreier oder verzollter Lieferung, berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.
- 2.3 Eine Erhöhung von Materialbeschaffungs-, insbesondere Rohstoff-, Lohn- und Lohnneben- sowie Logistik- und Energiekosten, darf Vossloh in seinen Preisen berücksichtigen, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mindestens zwei (2) Monaten liegt.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht anders geregelt, sind Leistungen porto- und spesenfrei innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen netto zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der benannten Bankkonten von Vossloh unter Angabe der Rechnungsnummer gutgeschrieben ist.
- 3.2 Sollten einzelne Positionen einer Rechnung streitig sein, berührt dies nicht die Zahlungspflicht für die unstreitigen Positionen.
- 3.3 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von Vossloh begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, Vossloh jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, ist Vossloh unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen

Vorauszahlung oder Stellung für Vossloh genehme Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Außerdem ist Vossloh berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an Vossloh oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Kunden zu verlangen.

- 3.4 Gerät der Kunde mit einer fälligen Forderung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.

4. Mängelhaftung

- 4.1 Bei berechtigten Mängelrügen ist Vossloh zur Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware oder durch Nachbesserung verpflichtet, wobei beanstandete Teile Eigentum von Vossloh werden. Vossloh ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Bei unberechtigten Mängelrügen ist Vossloh berechtigt, dem Kunden sämtliche hieraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Kommt Vossloh der Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, nachdem er Vossloh eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.
- 4.3 Zur Feststellung des Mangels und zur Durchführung der notwendigen Nacherfüllung wird der Kunde Vossloh die erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren. Auf Verlangen von Vossloh ist beanstandete Ware an Vossloh zurückzusenden.
- 4.4 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 5. Auch in diesem Fall haftet Vossloh aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 4.5 Die Mängelhaftung entfällt, wenn Mängel nicht vorliegen, insbesondere Fehler auf der Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß, Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Liefergegenstand oder der Verwendung von Ersatzteilen fremder Herkunft beruhen.
- 4.6 Soweit sich aus dem Vertrag und den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, verjähren Mängelhaftungsansprüche spätestens zwölf (12) Monate nach Ablieferung der Ware bzw. nach Abnahme.
- 4.7 Im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie richten sich die Ansprüche des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.8 Die Haftung von Vossloh für Sachmängel entfällt, soweit der Mangel durch eine von Vossloh nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Waren vom Kunden verändert werden. Dies gilt auch, soweit der Kunde ohne das Einverständnis von Vossloh selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt.

4.9 Über den Einsatz der von Vossloh gelieferten Ware entscheidet der Kunde eigenverantwortlich. Sofern Vossloh nicht spezifische Beschaffenheiten der Leistung für den vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt hat, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Sie soll dem Kunden lediglich die bestmögliche Verwendung der Leistung durch Vossloh erläutern und befreit ihn nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Leistung durch Vossloh für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

5. Haftung

5.1 Soweit sich aus Vertrag und den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Vossloh bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Vossloh haftet im Rahmen einer Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Vossloh, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften, z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von Vossloh auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.3 Die sich aus Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Organen, gesetzlichen Vertretern, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Vossloh sowie sonstigen Personen, deren Verschulden Vossloh nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Vossloh nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

5.4 Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Vossloh verjähren in zwölf (12) Monaten nach Ablieferung der Ware bzw. Abnahme, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände oder der Person des Ersatzpflichtigen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziffer 5.2 Satz 1 und Satz 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen.

6. Weitere Bedingungen

6.1 Details des Vertragsschlusses

6.1.1 Bezugnahmen und Verweisungen auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Beschreibungen und Abbildungen der Leistung in Angeboten, Prospekten und sonstigen Unterlagen, auch in elektronischer Form, sind nur eine Beschreibung der Leistung und keine Beschaffenheitsgarantie. Bestimmte Beschaffenheiten gelten nur als garantiert, wenn Vossloh dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

6.1.2 Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen und rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag, z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung, sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform, z. B. Brief, E-Mail, Telefax, abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6.1.3 Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt werden, sind Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften zulässig. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen. Vossloh behält sich vor, technische Änderungen, auch im Produktionsprozess, vorzunehmen, soweit sich diese nicht nachteilig auswirken und dem Kunden nicht unzumutbar sind.

6.2 Lieferung

6.2.1 Verbindliche Lieferfristen und -termine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Sie beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, vorliegen und eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag geändert oder ergänzt wird oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß nachkommt.

6.2.2 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Bereitschaft zur Leistungserbringung. Vossloh ist zu Teilleistungen berechtigt; diese werden gesondert fakturiert und sind gesondert zu bezahlen.

6.2.3 Gerät Vossloh in Lieferverzug, ist der Kunde verpflichtet, eine Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen zu setzen, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, soweit die Leistung bis zum Fristablauf nicht als bereit gemeldet ist. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Grunde, bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.

6.2.4 Vossloh gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen Vossloh gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

6.3 Selbstbelieferungsvorbehalt

6.3.1 Vossloh haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung,

Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind, welche Vossloh nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Vossloh die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Vossloh zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3.2 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Vossloh vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Mängelrügen

6.4.1 Der Kunde oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und festzustellen, ob sie für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Offensichtliche Mängel, auch das Fehlen von Beschaffungsgarantien, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, und verborgene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei Vossloh an.

6.4.2 In Ergänzung zu Ziffer 6.4.1 sind offensichtliche Mängel der Ware oder Schäden an der Transportverpackung unverzüglich nach der Lieferung durch den Kunden zu rügen. Im Fall von Schäden an der Transportverpackung ist der Kunde verpflichtet, die Verpackung zu öffnen und die Waren auf Schäden zu untersuchen.

6.4.3 Eine mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Beratung durch Vossloh ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Waren auf ihre Eignung für den vom Kunden vorgesehenen Anwendungszweck. Dies gilt auch dann, wenn die Waren von Vossloh für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wurden.

6.5 Exportkontrolle

6.5.1 Die Vertragserfüllung durch Vossloh steht unter dem Vorbehalt, dass (i) der Kunde alle für den Bestimmungsort und die vorgesehene Verwendung der Ware erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und sonstigen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einholt; (ii) Vossloh, falls eine Genehmigung oder Lizenz einer staatlichen oder sonstigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, diese Genehmigung oder Lizenz zum erforderlichen Zeitpunkt erteilt wird; und/oder (iii) der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Außenwirtschaftsvorschriften, Exportkontrollvorschriften, Zollvorschriften, Embargos oder sonstiger Sanktionen (nachfolgend: „Handelssanktionen“) entgegenstehen.

6.5.2 Sollten während der Laufzeit des Vertrages Handelssanktionen verhängt werden, die Vossloh betreffen, ist Vossloh

nach eigenem Ermessen berechtigt, (i) die Erfüllung der von den Handelssanktionen betroffenen Verpflichtungen sofort einzustellen, bis Vossloh die Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, und/oder (ii) den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen, woraufhin Vossloh von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit wird, mit Ausnahme der aufgelaufenen Rechte und Pflichten, die die Beendigung des Vertrages überdauern.

6.5.3 Verzögert sich die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vossloh, weil die Einholung von Genehmigungen oder Lizenzen von staatlichen oder sonstigen Aufsichtsbehörden erforderlich ist, verlängert sich die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen durch Vossloh entsprechend.

6.5.4 Der Kunde erklärt und bestätigt, dass (i) die Güter nicht für nukleare Sprengstoffaktivitäten oder nicht gesicherte Aktivitäten des nuklearen Brennstoffkreislaufs verwendet werden; (ii) die Waren nicht für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Herstellung von chemischen oder biologischen Waffen verwendet werden; und (iii) die Waren nur für zivile Zwecke verwendet werden. Der Kunde erklärt und bestätigt ferner, dass er die Waren nicht in Drittländer (re-) exportieren wird, ausdrücklich nicht nach Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK oder DVR Korea) und/oder in die Region Krim und/oder Sewastopol oder im Zusammenhang mit diesen Regionen.

6.5.5 Liefert der Kunde von Vossloh gelieferte Waren an einen Dritten, so hat er alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften zu beachten. In jedem Fall einer solchen Lieferung von Waren hat der Kunde die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und, wenn und soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

6.5.6 Der Kunde ist verpflichtet, Vossloh auf Verlangen unverzüglich bei der Einfuhr von Gütern in Nicht-EU Staaten im erforderlichen und angemessenen Umfang zu unterstützen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Vossloh auf Verlangen unverzüglich alle Informationen über den jeweiligen Endabnehmer, den jeweiligen Bestimmungsort und den jeweiligen Verwendungszweck der von Vossloh zur Verfügung gestellten Güter in Form einer Endverbleibserklärung zu übermitteln.

7. Höhere Gewalt

7.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (ii) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

7.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Ziffer 7.1 (i) und (ii) erfüllen:

a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen;
- d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) Allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

7.3 Zusätzlich zu den Bedingungen der Höheren Gewalt können die Parteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung durch nationale und internationale Rechtsvorschriften, insbesondere durch Handelssanktionen verboten oder beeinträchtigt wird.

7.4 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses einhundertzwanzig (120) Kalendertage überschreitet.

8. Rücktritt

8.1 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn Vossloh die ihr obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, sie mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten verletzt sind und die Vertragsverletzung durch Vossloh zu vertreten ist. Auch im Fall einer kalendermäßig bestimmten Leistungszeit setzt Verzug von Vossloh eine nach Fälligkeit unmittelbar an Vossloh gerichtete, schriftliche Aufforderung des Kunden voraus, die Waren binnen angemessener Frist zu liefern.

8.2 Die Erklärung des Kunden, vom dem Vertrag zurückzutreten, ist innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes durch schriftliche Erklärung unmittelbar gegenüber Vossloh auszuüben.

8.3 Vossloh ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Durchführung des Vertrages gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird;
- c) der Kunde ohne rechtfertigenden Grund gegen wesentliche Verpflichtungen gegenüber Vossloh oder gegenüber Dritten verstößt;
- d) der Kunde unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht;
- e) die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung reduziert wird;
- f) Vossloh die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht oder nur unter Einsatz von Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren, berechtigten Belange des Kunden sowie der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

8.4 Weitergehende gesetzliche Rechte von Vossloh werden durch das Rücktrittsrecht nicht berührt. Im Falle eines Rücktritts durch Vossloh stehen dem Kunden keine Ersatzansprüche zu.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Vossloh behält sich das Eigentum an von Vossloh gelieferten Waren vor, bis alle seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und etwaiger Rückgriffs- und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von Vossloh, wenn einzelne oder alle Forderungen von Vossloh in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Vossloh abgetreten.

9.3 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Vossloh als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Vossloh jedoch zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, Vossloh nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt Vossloh das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Werden die Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde Vossloh schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Vossloh. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf das Verlangen von Vossloh ist der Kunde jederzeit verpflichtet, Vossloh die

zur Verfolgung seiner Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 9.4** Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und zur weiteren Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlungen entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder Vossloh gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 9.5** Der Kunde tritt Vossloh bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, welche die Rechte von Vossloh in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen Vossloh und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Miteigentumsanteils von Vossloh als an Vossloh abgetreten.
- 9.6** Der Kunde bleibt zur Einziehung der an Vossloh abgetretenen Forderungen bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf durch Vossloh berechtigt. Auf das Verlangen von Vossloh ist er verpflichtet, Vossloh die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Vossloh zu unterrichten.
- 9.7** Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Vossloh ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- 9.8** Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von Vossloh gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder zukünftigen Sicherungsrechte von Vossloh gemäß dieser Ziffer 9. beeinträchtigt werden könnten, hat er Vossloh dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist Vossloh berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen. Gleiches gilt im Fall eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis für die Forderung verfügen kann.
- 9.9** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Vossloh zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestands der

von Vossloh gelieferten Waren darf Vossloh jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an Vossloh abgetretene Forderungen hat der Kunde Vossloh unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 9.10** Übersteigt der Wert der für Vossloh nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zwanzig Prozent (20 %), ist Vossloh auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Vossloh verpflichtet.

10. Gefahrübergang

- 10.1** Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ab Werk am jeweiligen Verladeort (EXW gemäß INCOTERMS 2020) über. Dies gilt auch dann, wenn Vossloh die Versandkosten oder die Anfuhr übernimmt. Vossloh ist nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.
- 10.2** Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Kunde sofort abrufen. Wird versandbereite Ware nicht unverzüglich abgerufen oder abgenommen, kann Vossloh die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern.
- 10.3** Die Rücknahme bestellter und ordnungsgemäß gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Abtretung

Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung von Vossloh nur an Versicherer abtreten und nur soweit diese für den vom Kunden geltend gemachten Schaden aufkommen. § 354a HGB bleibt unberührt.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Geheimhaltung

- 13.1** Der Kunde wird die ihm von Vossloh als geheimhaltungsbedürftig überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Preise usw. geheim halten, Dritten nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Vossloh zugänglich machen und nicht für andere als die von Vossloh bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen.
- 13.2** Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

13.3 Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Vossloh nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu Vossloh werben.

14. Compliance

14.1 Der Kunde und Vossloh vereinbaren, dass sie im Einklang mit sämtlichem geltendem Recht sowie Richtlinien handeln. Der Kunde sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung führen können. Der Kunde ist verantwortlich, die zur Vermeidung solcher Handlungen oder Unterlassungen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

14.2 Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Regelung ist der Kunde verpflichtet, Vossloh unverzüglich einen solchen Verstoß zu melden, der die Zusammenarbeit mit Vossloh betrifft und diesen Verstoß unverzüglich zu beenden. Der Kunde ist verpflichtet, Vossloh sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen, und/oder Vossloh hat das Recht, die Einzelvereinbarungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Kunde wird Vossloh von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die Vossloh aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Kunden, seiner Kunden oder seiner jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.

14.3 Vossloh verfügt einen Verhaltenskodex, der verpflichtend für sämtliche Gesellschaften und alle Mitarbeiter gilt und der im Internet auf der Homepage des Vossloh Konzerns abrufbar ist. Vossloh ist nicht verpflichtet, darüberhinausgehende Compliance-Regelungen seiner Kunden einzuführen.

15. Abschließende Regelungen

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Vossloh gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts gelten nicht.

15.2 Für alle Streitigkeiten mit Kunden, deren Sitz in Deutschland oder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist, im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind, sofern der Vertrag zwischen zwei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts geschlossen worden ist oder eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sind die Gerichte am Sitz von Vossloh zuständig, sofern eine ausschließliche Zuständigkeit nicht entgegensteht. Vossloh ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Alle Streitigkeiten mit Kunden, deren Sitz außerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit oder die vereinbarten Leistungen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort

des Schiedsverfahrens ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (Einzelschiedsrichter).

15.4 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

15.5 Vossloh wird Kundendaten nur verarbeiten und speichern, soweit dies zur Ausführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist und Vossloh zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund von gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist. Die Weitergabe personenbezogener Daten des Kunden setzt dessen ausdrückliches Einverständnis voraus. Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) normierten Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten.